

1 **Satzung der Evangelischen Jugend im Dekanat Rheingau-Taunus**

2 **(EJVD)**

3

4 **Präambel**

5 Die Evangelische Jugendvertretung im Dekanat Rheingau-Taunus erkennt die Ordnung der
6 Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit in der EKHN an und gibt sich folgender Satzung.

7

8

I. Allgemeines

9 **§1. Rechtsgrundlage, Name, Sitz und Geschäftsjahr**

10 (1) Die kirchlich getragene und verantwortete Kinder- und Jugendarbeit im Evangelischen
11 Dekanat Rheingau-Taunus konstituiert sich auf Dekanatssebene als Jugendverband,
12 nach der Ordnung der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit in der EKHN gemäß
13 §8. Der Jugendverband versteht sich als Teil des Dekanats.

14 (2) Der Verband führt den Namen „Evangelische Jugend im Dekanat Rheingau-Taunus“.

15 (3) Der Verband hat seinen Sitz in Taunusstein.

16 (4) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

17

18 **§2. Zweck und Ziele**

19 (1) Die Evangelische Jugend im Dekanat Rheingau-Taunus ist von jungen Menschen im
20 Evangelischen Dekanat Rheingau-Taunus in eigener Verantwortung getragener
21 Jugendverband.

22 (2) Der Verband vertritt die Belange der kirchlich getragenen und verantworteten Arbeit
23 von, mit und für Kinder und Jugendliche im Dekanat Rheingau-Taunus.

24 (3) Ziel ist es, auf der Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus, ein Leben in
25 Gemeinschaft zu gestalten und junge Menschen in ihrer individuellen, sozialen,
26 politischen und religiösen Entwicklung zu fördern.

27 (4) In diesem Sinne leistet der Verband seinen Beitrag, indem er

28 a. das jugendpolitische Bewusstsein insgesamt und das jugendverbandliche
29 Profil der Arbeit von, mit und für Kindern und Jugendlichen stärkt,

30 b. die Koordination und Kommunikation zwischen den Unterschiedlichen an der
31 Arbeit beteiligten Partnern intensiviert,

32 c. Vertretungsstrukturen mit Blick auf die Interessen von Kindern und
33 Jugendlichen so gestaltet, dass sie zur Teilnahme, zum Mitmachen und
34 Mitgestalten motivieren.

35

36 **§3 Aufgaben**

37 (1) Der Verband leistet einen Beitrag zur Identitätsbildung junger Menschen. Er bietet
38 ihnen ein Forum für Diskussion und Artikulation ihrer Interessen und setzt inhaltliche,
39 spirituelle und politische Impulse.

- 1 (2) Der Verband hat insbesondere folgende Aufgaben:
- 2 (3) Verband hat insbesondere folgende Aufgaben:
- 3 a) Die Diskussion, Entwicklung und Artikulation von jugendpolitischen und
4 grundsätzlichen Fragen im innerkirchlichen wie gesamtgesellschaftlichen Rahmen;
- 5 b) Die Entwicklung von Grundlagen, Standards und Zielen für die Arbeit von, mit und
6 für Kindern und Jugendlichen;
- 7 c) Die Entwicklung einer gemeinsamen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit auf
8 gemeindlicher, regionaler und auf Dekanatsebene;
- 9 d) Die Information und Beratung aller an der Arbeit von und mit Kindern und
10 Jugendlichen Beteiligten in Fragen der Jugendarbeit insbesondere auch den
11 Fragen von Jugendpolitik, Jugendhilfe, Finanzierung und Mittelbeschaffung;
- 12 e) Die Entwicklung von Konzepten für Aus-, Fort- und Weiterbildungen
13 hauptberuflicher und ehrenamtlicher Mitarbeiter*innen;
- 14 f) Die Beratung aller an der Arbeit von, mit und für Kindern und Jugendlichen
15 beteiligten Stellen in allen die Arbeit betreffenden Fragen, insbesondere in Fragen
16 der Finanzierung und Mittelbeschaffung und der Zuschussgewährung auf
17 Dekanatsebene;
- 18 g) Die jugendgemäße Vertretung von jungen Menschen in Kirche, Staat und
19 Gesellschaft;
- 20 h) Die Entwicklung von Konzeptionen und Programmen zur ehrenamtlichen
21 Interessenvertretung;
- 22 i) Die Vertretung Evangelischer Jugend in überörtlicher und überregionaler Gremien;
- 23 j) Die Durchführung zentraler Veranstaltungen

24

25 **§4. Gemeinnützigkeit**

- 26 (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist
27 selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 28 (2) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Verbandes
29 verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den
30 Mitteln des Verbandes.
- 31 (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder
32 durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 33 (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen
34 Zwecks fällt das Vermögen des Verbandes an das Evangelische Dekanat Rheingau-
35 Taunus, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der
36 Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden hat.

37

38

II. Mitgliedschaft

39 **§5. Verbandsmitglieder**

- 40 1. Die Mitglieder des Verbandes sind gemäß ihrer Verantwortung für die kirchlich
41 getragene und verantwortete Kinder- und Jugendarbeit nach §8 Abs.1 organisiert. Die

- 1 Jugendvertretung des Dekanats Rheingau-Taunus nimmt ihre Aufgaben gemäß der
2 kirchlichen Jugendordnung der EKHN wahr.
- 3 2. In den Mitgliedsgemeinden sollen die Eigenverantwortlichkeit und die
4 Selbstorganisation der Jugendvertretungen gewährleistet sein. Die
5 Jugendvertretungen sollten daher folgende Anforderungen erfüllen:
- 6 a) Eigene Jugendordnung oder –Satzung
7 b) Selbst gewählte Organe
8 c) Demokratische Willensbildung
9 d) Demokratischer Organisationsaufbau
10 e) Eigenverantwortliche Verfügung über die der Jugendarbeit zu Verfügung gestellten
11 Mittel
- 12 3. Die Jugendordnungen oder –Satzungen der Mitgliedsgemeinden müssen bestimmen,
13 dass in allen Organen der Jugendvertretung mindestens die Hälfte der Mitglieder zum
14 Zeitpunkt ihrer Wahl unter 27 Jahre gewesen sind.

15

16

III. Organe

17 **§6. Organe.** Die Organe des Verbandes sind die Vollversammlung und der Vorstand.

18

19 **§7. Die Vollversammlung.**

20 (1) Jede Gemeinde entsendet in die Vollversammlung eine ihrer angemessen
21 erscheinenden Anzahl an haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen ihrer kirchlich
22 getragenen und verantworteten Kinder- und Jugendarbeit. Mehr als die Hälfte der
23 anwesenden Delegierten einer Gemeinde dürfen noch nicht das 27. Lebensjahr
24 erreicht haben.

25 (2) Ihr Stimmrecht ausüben können nur Delegierte, die zum Zeitpunkt der
26 Vollversammlung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

27 (3) Um wählen zu können, muss man 14 Jahre oder älter sein oder am
28 Konfirmandenunterricht teilnehmen/teilgenommen haben.

29 (4) Wählen lassen können sich alle, die 14 Jahre oder älter sind oder konfirmiert sind. Des
30 Weiteren muss man Mitglied einer christlichen Kirche sein (ACK).

31 **§8. Aufgaben der Vollversammlung**

32 (1) Die Vollversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

33 a) Beschlussfassung über Grundsatzfragen des Verbandes;

34 b) Aufsicht über die Einhaltung der Satzungszwecke gemäß §2;

35 c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes;

36 d) Wahl des Vorstandes;

37 e) Wahl von Vertreter*innen des Verbandes in andere Gremien und Organisationen;

38 f) Die Bildung von Ausschüssen => Homepage-Ausschuss

- 1 g) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes am Ende der
2 Legislaturperiode und dessen Entlastung

3 **§9. Arbeitsweise der Vollversammlung**

- 4 (1) Die Vollversammlung wird vom Vorstand in der Regel einmal jährlich einberufen.
- 5 (2) Die Mitglieder der Vollversammlung sind unter Bekanntgabe der vom Vorstand
6 festgesetzten Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Vollversammlung
7 schriftlich einzuladen. Anträge auf Satzungsänderungen sind in der Einladung
8 besonders kenntlich zu machen.
- 9 (3) Eine außerordentliche Vollversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf
10 schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitgliedsgemeinden unter
11 Angabe der Gründe innerhalb von sechs Wochen einzuberufen. Für die
12 außerordentliche Vollversammlung gelten die Bestimmungen für eine ordentliche
13 Vollversammlung entsprechend.
- 14 (4) Die Sitzungen der Vollversammlung sind öffentlich. Die Vollversammlung kann den
15 Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen.
- 16 (5) Über die Vollversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, aus der die
17 Anwesenden, die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse zu ersehen sind. Die
18 Niederschrift ist von der/dem jeweiligen Protokollant*in zu unterschreiben.
- 19 (6) Die Niederschrift wird innerhalb eines Monats an die Mitglieder der Vollversammlung
20 versandt. Gehen innerhalb eines Monats nach Zugang der Niederschrift keine
21 schriftlichen Einwände beim Vorstand ein, so gilt die Niederschrift als genehmigt.

22

23 **§10. Beschlüsse der Vollversammlung**

- 24 (1) Die Vollversammlung wird grundsätzlich von mindestens einem Vorstandsmitglied
25 geleitet.
- 26 (2) Bei Vorstandswahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und
27 vorhergehenden Diskussionen dem Wahlausschluss übertragen.
- 28 (3) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn Delegierte aus mindestens zehn
29 Mitgliedsgemeinden anwesend sind.
- 30 (4) Die Vollversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit der Mehrheit der abgegebenen
31 Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
- 32 (5) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln
33 der abgegebenen Stimmen. Über Satzungsänderungen sind der
34 Dekanatssynodalvorstand, sowie die Kirchenvorstände der Verbandsmitglieder
35 unverzüglich zu unterrichten. Satzungsänderungen treten frühestens sechs Monate
36 nach Beschlussfassung zum Beginn eines Geschäftsjahres.
- 37 (6) Auf Verlangen eines Mitglieds der Vollversammlung ist geheim abzustimmen.
- 38 (7) Jede Mitgliedsgemeinde hat sechs Stimmen; das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

39

40 **§11. Wahlausschuss**

- 41 (1) Zur Durchführung von Vorstandswahlen setzt die Vollversammlung einen
42 Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen, ein.

1 (2) Der Wahlausschuss leitet den Wahlgang und vorhergehende Diskussionen, zählt die
2 Stimmen aus und gibt das Ergebnis bekannt.

3 (3) Die Mitglieder des Wahlausschusses können in kein zur Wahl stehendes Amt gewählt
4 werden.

5 **§12. Der Vorstand**

6 (1) Der Vorstand besteht aus den beiden Vorsitzenden und bis zu sechs weiteren
7 gewählten Mitgliedern.

8 (2) Vorstand im Sinne von §26 BGB sind die beiden Vorsitzenden des Verbandes; beide
9 sind allein zur Vertretung des Verbandes im Rechtsverkehr berechtigt.

10 (3) Der/Die Dekanatsjugendpfarrer*in sowie der/die Geschäftsführer*in der
11 Geschäftsstelle gehören dem Vorstand mit beratener Stimme an.

12 (4) Der Vorstand wählt die beiden Vorsitzenden aus seiner Mitte. Zum Zeitpunkt der Wahl
13 dürfen sie das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben.

14 (5) Die Vorstandmitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der
15 Vorstand bleibt bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Vorstandes im
16 Amt. Zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Vorstandes laden noch die
17 amtierenden Vorsitzenden ein.

18 (6) Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund von der Vollversammlung abberufen
19 werden.

20

21

22 **§13. Aufgaben des Vorstandes**

23 (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, sowie diese
24 Satzung nichts anderes bestimmt. Er hat insbesondere Aufgaben:

25 a) Aufstellung der Tagesordnung, Einberufung und Leitung der
26 Vollversammlung;

27 b) Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen der Vollversammlung;

28 c) Führen der laufenden Geschäfte des Verbandes;

29 d) Führen der Dienstaufsicht über die Geschäftsstelle.

30 **§14. Sitzungen des Vorstandes**

31 (1) Die Sitzung des Vorstandes wird von den Vorsitzenden einberufen. Die
32 Einberufungsfrist beträgt fünf Tage.

33 (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten
34 Mitglieder anwesend ist.

35 (3) Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst; Stimmenthaltungen
36 und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

37 (4) Über die Vorstandssitzungen wird eine Niederschrift angefertigt, aus der Anwesende,
38 Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse zu ersehen sind. Die Niederschrift ist von
39 dem/der Protokollant*in zu unterschreiben.

1 (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben lassen, die der Zustimmung der
2 Vollversammlung bedarf.

3 (6) Sollte ein Mitglied drei Mal in Folge unentschuldigt nicht zur Sitzung erscheinen, wird
4 es automatisch und unwiderruflich von seiner Vorstandsarbeit für die laufende
5 Legislaturperiode entbunden und darüber schriftlich informiert.

6

7 **§15. Geschäftsstelle**

8 (1) Der Verband unterhält zur Ausführung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle,
9 die hauptamtlich zu beschäftigen ist.

10

11 **IV. Schlussbestimmungen**

12 **§16. Auflösung**

13 (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem besonderen Zweck mit
14 entsprechender Tagesordnung einberufenen Vollversammlung beschlossen werden

15 (2) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes bedarf der Mehrheit von
16 zwei Dritteln der abgegeben Stimmen.

17 **§17. Rückwirkung**

18 (1) Die Satzung wirkt rückwirkend ab dem 18. November 2017